

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Diese Unterlage gilt ab dem 1. Juli 2020

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	3
WIRTSCHAFT	5
GESCHÄFTE, LÄDEN, FREIE BERUFE UND MITTELSTAND	6
WANDERGEWERBE	7
HORECA	8
WIRTSCHAFT UND ARBEIT	9
WEITERE ANGABEN	11
GESUNDHEIT	12
KRANKENHÄUSER	12
KONTAMINATION UND SCHUTZ	12
VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSDATEN	14
UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN	16
WEITERE ANGABEN	17
UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG	19
KINDERBETREUUNG	19
UNTERRICHTSWESEN	19
WEITERE ANGABEN	21
ÖFFENTLICHES LEBEN	22
Soziale Kontakte	22
Verkehrsmittel	22
Tourismus	24
Sport	24
Kultur und Freizeit	25
Veranstaltungen	27

Kundgebungen	28
Sitzempfänge und -bankette	29
Jugend	31
Gemeindedienste	32
Kulte und Feierlichkeiten.....	32
ZUSAMMENFASSUNG.....	34
Zusätzliche Informationen.....	36
INTERNATIONAL	37

ALLGEMEINES

Der Nationale Sicherheitsrat, der am 24. Juni zusammengekommen ist, hat den Übergang zu Phase 4 des Plans zur Lockerung der Sicherheitsmaßnahmen beschlossen. Wie aus dem täglichen Bericht der Gesundheitsbehörden hervorgeht, sind die Indikatoren der Gesundheitslage in unserem Land ermutigend. Daher haben die Experten für den Start dieser neuen Phase grünes Licht gegeben.

Wenn Aktivitäten verboten bleiben, dann, weil sie entweder zu einem zu engen Kontakt zwischen den Personen oder zu großen Menschenansammlungen führen würden.

Für diese neue Phase **bleiben** bestimmte Grundregeln anwendbar:

Sechs goldene Regeln für das individuelle Verhalten:

- 1) Die grundlegenden Hygienemaßnahmen bleiben unerlässlich.
- 2) Außenaktivitäten sind nach Möglichkeit vorzuziehen. Gegebenenfalls müssen Räume ausreichend durchlüftet werden.
- 3) Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden.
- 4) Der Sicherheitsabstand bleibt gültig, außer für Personen desselben Haushalts, für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander und für Personen, mit denen engere Kontakte bestehen, d.h. mit der erweiterten Kontaktblase. Wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.
- 5) Es ist möglich, pro Woche mit 15 verschiedenen Personen engeren Kontakt zu haben, zusätzlich zu den Mitgliedern des Haushalts (= erweiterte persönliche Kontaktblase). Das ist ein individuelles Recht. Diese 15 Personen dürfen darüber hinaus jede Woche ändern.
- 6) Gruppentreffen werden auf höchstens 15 Personen, Kinder einschließlich, begrenzt. Dies gilt für alle Treffen, ob sie zuhause oder außer Haus stattfinden (z.B. in einem Park oder Restaurant).

Für die Organisation dieser Aktivitäten ist ein verordnungsrechtlicher Rahmen vorgesehen:

- Alle organisierten Aktivitäten werden wieder aufgenommen, außer wenn der Neustart in einer anderen Phase vorgesehen ist, mit Protokollen oder unter Anwendung der vorgesehenen allgemeinen Regeln, die zugleich die Benutzer und das Personal schützen. Diese Protokolle werden in Absprache mit den zuständigen Ministern erstellt.
- Die Protokolle **werden regelmäßig geprüft**. Wenn es für einen Sektor kein Protokoll gibt, sind die im geltenden Ministeriellen Erlass vorgesehenen allgemeinen Regeln anwendbar. **Nach Möglichkeit werden Links zu den Protokollen auf der Website <https://www.info-coronavirus.be/de/protokoll/> zur Verfügung gestellt.**
- Es wird empfohlen, nach Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten.

1. Was bedeutet die Auslösung einer föderalen Phase für die lokalen Behörden?

Die föderale Phase bedeutet, dass die Gouverneure und Bürgermeister die beschlossenen allgemeinen Maßnahmen anwenden müssen und nach Veröffentlichung des Ministeriellen Erlasses ihre früheren Erlasse widerrufen müssen. Bezweckt wird eine Harmonisierung der Maßnahmen auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet.

2. Was geschieht bei Nichteinhaltung der beschlossenen Maßnahmen?

Die Einhaltung der anwendbaren Regeln ist wesentlich, um ein unkontrolliertes Aufflackern der Epidemie und die Aufschiebung der folgenden Lockerungsphasen zu vermeiden. Wir zählen daher auf den Bürgersinn und das Verantwortungsbewusstsein eines jeden.

Bei Nichteinhaltung der (im Ministeriellen Erlass vorgesehenen) Maßnahmen sind Strafmaßnahmen möglich, unter anderem auf der Grundlage von Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit.

Die lokalen Behörden bleiben gemäß Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes für die öffentliche Ordnung zuständig. Sie dürfen allerdings keine Maßnahmen ergreifen, die Maßnahmen zuwiderlaufen, die auf höherer Ebene getroffen worden sind oder dem Geist dieser Maßnahmen widersprechen.

Die Polizeidienste führen ständige Kontrollen durch, um die strikte Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

WIRTSCHAFT

Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen der Erhaltung der Gesundheit (physisch wie mental) und der Wiederbelebung der Wirtschaft zu gewährleisten.

Während dieser neuen Lockerungsphase werden die gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten und Handelstätigkeiten wieder aufgenommen, außer diejenigen, wo das Gesundheitsrisiko noch zu hoch ist.

Homeoffice wird weiterhin empfohlen, sofern dies möglich ist. Geschäfte auf Distanz und Fernabsatz erhalten wenn möglich den Vorzug.

Für die wieder aufgenommenen Tätigkeiten sind die von den zuständigen Behörden erstellten und gebilligten Protokolle einzuhalten. Die Protokolle werden in Form einer Absprache zwischen den Vertretern der Sektoren und den zuständigen Ministern (einschließlich der Minister der föderierten Teilgebiete, wenn die Angelegenheiten in ihre Zuständigkeit fallen) erstellt, wobei wenn nötig die GEES zu Rate gezogen wird. Die auf die verschiedenen Sektoren anwendbaren Protokolle können neu bewertet und wenn möglich gelockert werden, wenn die Umstände es erlauben. Dies muss für jedes Protokoll im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erfolgen. Umgekehrt können bestimmte Bedingungen verschärft werden, wenn die Epidemie einen ungünstigen Verlauf nimmt.

Nach Möglichkeit werden Links zu den Protokollen auf der Website <https://www.info-coronavirus.be/de/protokoll/> zur Verfügung gestellt.

Wenn es für einen Sektor kein Protokoll gibt, sind die **8** im Ministeriellen Erlass vorgesehenen allgemeinen **Mindestregeln** anwendbar.

- Unternehmen oder Vereinigungen informieren Kunden und Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Arbeitnehmern eine passende Schulung.
- Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
- Masken und anderes individuelles Schutzmaterial sind zu jedem Zeitpunkt sehr empfohlen und werden verwendet, wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können.
- Die Tätigkeit ist so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden.
- Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
- Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
- Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung des Arbeitsortes.
- Eine Kontaktperson wird bestimmt und bekannt gemacht, damit Kunden und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit das Kontakt-Tracing zu vereinfachen.

GESCHÄFTE, LÄDEN, FREIE BERUFE UND MITTELSTAND

Allgemeiner Teil

Alle Unternehmen und Vereinigungen müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um alle Personen gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu schützen, einschließlich durch Anwendung der Maßnahmen des Social Distancing und insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen. Unternehmen halten sich an die Bestimmungen der anwendbaren allgemeinen Leitfäden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz, die auf der Website des FÖD Wirtschaft und des FÖD Beschäftigung und Arbeit verfügbar sind.

Alle Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, dürfen für die Öffentlichkeit öffnen, ausgenommen:

- Diskotheken und Tanzlokale (Wiedereröffnung frühestens am 1. September 2020),
- Whirlpools, Dampfduschen und Dampfbäder, außer für private Nutzung.

Unternehmen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten (einschließlich Kontaktberufen):

Diese Unternehmen können ihre Tätigkeiten wieder aufnehmen gemäß den in den drei Leitfäden beschriebenen allgemeinen Mindestnormen, eventuell ergänzt durch die Regeln des auf sie anwendbaren sektoriellen Protokolls, das auf der Website der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde veröffentlicht ist. In Ermangelung eines Protokolls befolgen sie die weiter oben aufgelisteten allgemeinen Regeln des Ministeriellen Erlasses.

Unternehmen halten sich ebenfalls an die Bestimmungen, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" vorgesehen sind. Die Arbeitgeber informieren die Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung.

Für Einkaufszentren gelten spezifische Maßnahmen:

- Ein Kunde pro 10 m² ist erlaubt für einen Zeitraum, der nicht über die notwendige und übliche Dauer hinausgeht.
- Das Einkaufszentrum stellt erforderliche Produkte für die Handhygiene an Ein- und Ausgängen zur Verfügung.
- Bodenmarkierungen und/oder Beschilderung erleichtern das Halten eines Abstands von 1,5 m.

Die Regeln für Geschäfte gelten selbstverständlich für Geschäfte, die in Einkaufszentren gelegen sind.

Kunden:

Jedem Kunden wird dringend empfohlen, in den Geschäften eine Schutzmaske oder eine andere Alternative aus Stoff zu tragen; wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Lokale Behörden

Die lokalen Behörden organisieren den Zugang zu Einkaufszentren, Geschäftsstraßen und Parkplätzen gemäß dem ministeriellen Schreiben des Ministers des Innern vom 8. Mai 2020 über die Kontrolle des öffentlichen Raums bei der Wiedereröffnung von Geschäften und Einkaufszentren, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

1. Wer muss die Einhaltung der Maßnahmen in den Geschäften überwachen?

Die Einhaltung des Social Distancing liegt in der Verantwortung der Eigentümer der Geschäfte. Sie müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Einhaltung zu gewährleisten. Wird auf ein Wachunternehmen zurückgegriffen, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, muss dies unter Einhaltung des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit geschehen.

2. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf die Öffnungszeiten der Geschäfte?

Geschäfte dürfen an den gewohnten Tagen und zu den üblichen Uhrzeiten geöffnet bleiben.

3. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf Nightshops?

Unter Nightshop versteht man eine Niederlassungseinheit, deren Nettohandelsfläche 150 m² nicht überschreitet, die keine anderen Tätigkeiten als den Verkauf von Lebensmitteln und Haushaltswaren ausübt und die ständig und sichtbar die Aufschrift "Nightshop" trägt.

Nightshops dürfen ab der normalen Öffnungszeit bis 1 Uhr morgens geöffnet bleiben.

Tankstellen und angrenzende Geschäfte werden nicht als Nightshops betrachtet und müssen daher nicht um 1 Uhr morgens schließen.

4. Darf ich einen Whirlpool, eine Dampfdusche oder ein Dampfbad benutzen?

Die Benutzung bei Ihnen zu Hause ist erlaubt. Wellnesszentren dürfen Whirlpools, Dampfduschen und Dampfbäder unter der Bedingung vermieten, dass deren Zugang privatisiert wird, das heißt auf Reservierung und nur für Personen, die derselben sozialen Kleingruppe angehören. Außerdem müssen sie nach jeder Benutzung gründlich gereinigt werden, wie es im geltenden Protokoll vorgesehen ist.

Außerhalb der oben dargelegten Bedingungen ist die gemeinsame Nutzung dieser Einrichtungen nicht erlaubt.

WANDERGEWERBE

Märkte (einschließlich Trödel- und Flohmärkten) und **Kirmessen** können unter Vorbehalt einer vorherigen Erlaubnis der Gemeindebehörden stattfinden.

Auf allen von den Gemeindebehörden erlaubten Märkten **und Kirmessen** müssen erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, um alle Personen gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu schützen, einschließlich durch Anwendung der Maßnahmen des Social Distancing und insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen. Geeignete Präventionsmaßnahmen werden rechtzeitig ergriffen, wie im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte" zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird, empfohlen.

Märkte **und Kirmessen** müssen auf jeden Fall folgende Bedingungen erfüllen:

- Die von der lokalen Behörde festgelegten Bedingungen werden eingehalten.
- Die Regeln des Social Distancing werden eingehalten.
- Die maximale Anzahl der auf dem Markt **oder auf der Kirmes** zugelassenen Besucher beträgt 1 Besucher pro 1,5 laufenden Meter Marktstand/Stand.
- **Händler, Schausteller und ihr Personal sind verpflichtet, sich Mund und Nase zu bedecken, ob mit einer Schutzmaske oder einer anderen Alternative aus Stoff (oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, mit einem Gesichtsschutzschirm).** Jedem Kunden wird dringend empfohlen, eine Schutzmaske zu tragen, die Mund und Nase bedeckt.
- Die Gemeindebehörden müssen an den Ein- und Ausgängen der Märkte **oder Kirmessen** die Mittel zur Gewährleistung einer guten Handhygiene zur Verfügung stellen. Die Händler **und Schausteller** stellen den Kunden ebenfalls Gel für die Handhygiene zur Verfügung.
- **Wenn Händler oder Schausteller Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort (also beim Stand oder Food Truck) anbieten, muss dies nach den für den Horeca-Sektor geltenden Regeln erfolgen. Take-away bleibt erlaubt. Zum Beispiel ist es erlaubt, beim Spazieren durch den Markt oder die Kirmes ein Eis oder einen Hamburger zu essen.**
- Eine Organisation oder ein System wird eingerichtet, um die Zahl der auf dem Markt **oder der Kirmes** anwesenden Kunden zu kontrollieren.
- Auf dem Markt **oder der Kirmes** wird ein Verkehrsplan mit einer einzigen Zirkulationsrichtung und mit getrennten Ein- und Ausgängen eingerichtet. Die Gemeindebehörde kann bei außergewöhnlichen Umständen eine gerechtfertigte Ausnahme gewähren und eine Alternativlösung festlegen.

Außerdem dürfen Kirmessen zwischen 1 und 6 Uhr morgens nicht stattfinden.

5. Was versteht man unter "Kirmes"?

Unter "Kirmes" versteht man eine Versammlung von reisenden, selbständigen Schaustellern im Freien. Sie umfasst Fahrgeschäfte, Karussells und verschiedene Buden.

6. Dürfen Straßenverkäufe und Jahrmärkte organisiert werden?

Ja, sie sind unter denselben Bedingungen und demselben Protokoll erlaubt, die auf Märkte anwendbar sind.

HORECA

Betriebe des Gaststättengewerbes können Kunden unter Einhaltung des Protokolls empfangen **und halten mindestens folgende Bedingungen ein:**

- Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen ihnen gewährleistet ist, es sei denn, sie sind durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt.
- Höchstens **15** Personen pro Tisch sind erlaubt.

- Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.
- Jeder Kunde muss an seinem Tisch sitzen bleiben.
- Das Personal muss im Speiseraum eine Schutzmaske **oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, einen Gesichtsschutzschirm** tragen.
- Das Personal muss in der Küche eine Maske **oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, einen Gesichtsschutzschirm** tragen, mit Ausnahme von Funktionen, bei denen ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden kann.
- Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt; dies gilt nicht für Einpersonenbetriebe, für die die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m gilt.
- Terrassen und öffentliche Plätze werden gemäß den von den Gemeindebehörden erlassenen Vorschriften und unter Einhaltung derselben Regeln wie für Innenräume organisiert.
- Schankstätten und Restaurants dürfen **ab den üblichen Öffnungszeiten** bis 1 Uhr morgens offen sein, es sei denn, die Gemeindebehörde erlegt eine frühere Schließung auf, **und müssen während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Stunden geschlossen bleiben. Diese Beschränkungen sind nicht auf Take-away und Lieferungen von Mahlzeiten anwendbar.**

Für das Gaststättengewerbe ist ein Leitfaden erstellt worden, in dem das auf den Sektor anwendbare Protokoll beschrieben ist: <https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUIGTWpQ>.

Diskotheken und Tanzlokale bleiben jedoch bis zum 31. August 2020 einschließlich geschlossen.

WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Es ist darauf zu achten, dass die Kontinuität der belgischen Wirtschaft nicht gefährdet wird. Daher muss jedes Glied der Produktionskette von den Rohstoffen über die Herstellung bis zum Verbrauch, einschließlich Ein- und Ausfuhr, gewährleistet bleiben.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

Für Unternehmen, die nicht zu den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten gehören:

- Homeoffice wird in allen Unternehmen für alle Personalmitglieder empfohlen, deren Funktion dies zulässt. Aufgrund der Abnahme der Anzahl Neuansteckungen und um soziale Kontakte und persönliche Interaktion zwischen den Arbeitnehmern zu ermöglichen, ist es beispielsweise fortan möglich, Arbeitnehmern zu erlauben, 1 bis 2 Tage pro Woche an ihrem Arbeitsplatz zu arbeiten, sofern die notwendigen Maßnahmen (siehe weiter unten) ergriffen werden, um Ansteckungen am Arbeitsplatz zu vermeiden. Dieser Vorschlag kann schrittweise umgesetzt und bis zum Ende des Sommers angewandt werden.
- Wird kein Homeoffice angewandt, ergreifen die Unternehmen angemessene Maßnahmen, um:
 - die bestmögliche Einhaltung der Regeln des Social Distancing zu gewährleisten, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen,
 - ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau zu bieten, sollten die Regeln des Social Distancing nicht eingehalten werden können.

Für die vom Unternehmen organisierte Beförderung müssen sich Passagiere Mund und Nase bedecken, ob mit einer Schutzmaske oder einer anderen Alternative aus Stoff, und wenn möglich einen Sicherheitsabstand von 1,5 m einhalten. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Die Anwendung dieser Grundsätze wird auf Unternehmensebene durch geeignete Vorsorgemaßnahmen gewährleistet, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" beschrieben sind (unter folgender Adresse verfügbar: <https://beschaefdigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>), eventuell ergänzt durch:

- Richtlinien auf Sektorebene,
- und/oder Unternehmensrichtlinien,

und/oder andere angemessene Maßnahmen, die ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau bieten. Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.

Für Unternehmen, die zu den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten gehören:

- Homeoffice wird empfohlen für alle diese Unternehmen und Dienste, und zwar für alle Personalmitglieder, deren Funktion sich dazu eignet. Aufgrund der Abnahme der Anzahl Neuinfektionen und um soziale Kontakte und persönliche Interaktion zwischen den Arbeitnehmern zu ermöglichen, ist es beispielsweise fortan möglich, Arbeitnehmern zu erlauben, 1 bis 2 Tage pro Woche an ihrem Arbeitsplatz zu arbeiten, sofern die notwendigen Maßnahmen (siehe weiter unten) ergriffen werden, um Ansteckungen am Arbeitsplatz zu vermeiden. Dieser Vorschlag kann schrittweise umgesetzt und bis zum Ende des Sommers angewandt werden.
- Sie sind darüber hinaus ebenfalls verpflichtet, die Regeln des Social Distancing soweit wie möglich umzusetzen. Für Sektoren und Arbeitnehmer, die den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten angehören, ihre Tätigkeiten nicht unterbrochen und bereits selbst die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, kann der oben genannte Leitfaden als Inspiration dienen.

Soweit Subunternehmer und Hilfsdienste der Schlüsselsektoren es den Schlüsselsektoren ermöglichen, der Bevölkerung weiter zu dienen, gelten für sie die gleichen Vorschriften wie für Schlüsselsektoren und wesentliche Dienste.

7. Gibt es spezifische Richtlinien für eine Dekontamination der Räume?

Für eine Dekontamination der Räume sind keine spezifischen Maßnahmen erforderlich. Es genügt, den Bereich, in dem die betreffende Person arbeitet, und die gemeinschaftlichen Räume wie Küche und Toiletten mit den üblichen Reinigungsmitteln gründlich zu reinigen. Die allgemeine Handhygiene ist weiter beim Personal zu fördern.

8. Sind Verkäufe unter Privatpersonen erlaubt (zum Beispiel Verkauf von Secondhandartikeln, über eine Auktionsseite, ...)?

Ja, sofern die Maßnahmen in Bezug auf das Social Distancing eingehalten werden.

WEITERE ANGABEN

Föderal:

- **FÖD Wirtschaft:**
 - Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte:
<https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>
 - <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-activites> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/coronavirus-toegelaten> (NL)
 - <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les-reduction-des-pertes/coronavirus-faq-concernant-les> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/informatie-voor-ondernemingen/economische-verliezen-beperken/coronavirus-faqs-over> (NL)
 - <https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUIGTWpQ>
- **FASNK:**
<http://www.afsca.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>
- **FÖD Finanzen:**
https://finanzen.belgium.be/de/zoll_akzisen/corona-informationen-und-ma%c3%9fnahmen/faq-covid-19
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**
 - Allgemeiner Leitfaden zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 bei der Arbeit:
<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>
 - <https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw. <https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)
- **LANDESAMT FÜR ARBEITSBESCHAFFUNG:**
<https://www.lfa.be/de/buerger/laufbahnunterbrechung-zeitkredit-und-thematische-urloabe/faq#38918>

Flämische Region:

- <https://www.vlaio.be/nl/begeleiding-advies/moeilijkhedencoronavirus/specifieke-maatregelen-mbt-het-coronavirus-0>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://1819.brussels/blog/coronavirus-et-entreprises-les-faq-en-un-coup-doeil>

Wallonische Region:

- <https://www.1890.be/article/faq-coronavirus>

GESUNDHEIT

Dank der allgemeinen Maßnahmen, insbesondere des Social Distancing, erreichen wir eine stabile Lage im Kampf gegen COVID-19. Die Betreuung von Hilfebedürftigen bleibt prioritär und muss gewährleistet bleiben.

In den letzten Wochen hat die Epidemie einen bedeutenden Einfluss auf das Pflegeangebot gehabt, sowohl auf Ebene der Erstversorgung als auch auf Ebene der Krankenhäuser. Pflegeanbieter und Krankenhäuser sorgen dafür, mit COVID-19 infizierten Personen die beste Versorgung zu bieten und gleichzeitig den Zugang zur allgemeinen und spezialisierten Gesundheitspflege sicher zu erweitern. Ziel ist es, dass jeder wieder einen "normalen" Zugang zur Gesundheitspflege erhält, ohne die medizinische Infrastruktur zu überlasten, die für die Versorgung der an dem Virus Erkrankten erforderlich ist. Es wird empfohlen, sich bei den Pflegeeinrichtungen zu informieren und ihren Anweisungen zu folgen.

Sowohl Pflegeanbieter, die ambulante Pflege erbringen, als auch Pflegeanbieter, die in Krankenhäusern arbeiten, haben ihre Tätigkeit sowohl für dringende als auch nicht dringende Pflege wieder aufgenommen. Ebenso sind die Besuchsregeln in den Krankenhäusern kürzlich angepasst worden (siehe weiter unten).

Blutspenden müssen unter maximaler Einhaltung der Regeln des Social Distancing weiter stattfinden. Kranke Personen müssen wie immer ausgeschlossen werden.

KRANKENHÄUSER

1. Sind Besucher in Krankenhäusern zugelassen?

Krankenhäuser organisieren ihre eigene Besuchsregelung, die die Sicherheit der Patienten, des Personals und der Besucher gewährleistet. Für alle Krankenhäuser ist der therapeutische Urlaub für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gestattet, wobei das Krankenhaus Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der anderen Patienten und des Personals vorsieht.

Die seit dem 11. Mai 2020 geltenden Regeln für Besuche in psychiatrischen Kliniken bleiben anwendbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen in Bezug auf Familienbesuche auf alle Patienten anwendbar sind.

Patienten und Besuchern wird geraten, ihr Krankenhaus zu kontaktieren, um sich über die genauen Modalitäten für Besuche zu informieren.

KONTAMINATION UND SCHUTZ

Die Hygienemaßnahmen werden im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklung der Epidemie, neuer Erkenntnisse und wissenschaftlicher Entdeckungen angepasst.

Nachfolgende Informationen sind eine Zusammenfassung der zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Unterlage verfügbaren Informationen. Neueste Informationen sind auf folgender Website verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de>.

2. Besteht eine Infektionsgefahr durch Kontakt mit Gegenständen/Flächen?

Die Gefahr besteht, ist aber bedeutend geringer als bei direktem Kontakt mit einer infizierten Person.

Unter idealen Bedingungen überlebt das Virus durchschnittlich drei Stunden auf glatten Flächen und Gegenständen (wie Türklinken, Treppengeländern, Tischen usw.). Das Virus überlebt schlecht auf absorbierendem Material (wie Pappe, Papier, Stoff, ...). Das Virus ist sehr austrocknungs-, wärme- und sonnenlichtempfindlich.

Personen, die virusinfizierte Tröpfchen über Mund, Nase und Augen - durch Händekontakt - absorbieren, können angesteckt werden. Es ist daher wichtig, sich nach Berührung von Flächen und Verpackungen, die von zahlreichen anderen Personen berührt worden sind, regelmäßig und sorgfältig die Hände zu waschen.

Was die Kontamination von Verpackungen und Lebensmitteln betrifft, sind Informationen auf der Website der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette FASNK erhältlich: <http://www.favv.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>.

3. Welche Empfehlungen gelten in Bezug auf Mundschutz/Handschuhe im öffentlichen Raum?

Die Übertragung des COVID-19 erfolgt über Tröpfchen und durch Kontakt mit kontaminierten Oberflächen und nicht durch die Luft. Daher bietet das Tragen von Mundschutzmasken keinen Schutz gegen eine Ansteckung, wenn man keinen engen Kontakt (Abstand von 1,5 m) mit einer infizierten Person hat.

Das Bedecken von Mund und Nase ist eine wesentliche Maßnahme im Rahmen der Lockerung der Sicherheitsmaßnahmen, wenn ein enger Kontakt nicht vermieden werden kann. Dies kann mithilfe einer sogenannten Alltagsmaske, eines alternativen Schutzmittels (Schal, Bandana) **oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, eines Gesichtsschutzschirms** geschehen.

Dies:

- wird im öffentlichen Raum, in Geschäften und für Kunden auf Märkten **und Kirmessen** dringend empfohlen,
- ist in öffentlichen Verkehrsmitteln ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn („pré-métro“), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird, für Fahrgäste ab 12 Jahren Pflicht. Jedoch ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt,
- wird für das Personal der Primar- und Sekundarschulen dringend empfohlen,
- wird für die Schüler des Sekundarschulwesens dringend empfohlen,
- ist für Händler auf Märkten, **Schausteller** und ihre Mitarbeiter Pflicht,
- ist für Dienstleister in Kontaktberufen und ihre Kunden ab 12 Jahren Pflicht. Der Kunde darf seine Maske nur für eine Behandlung im Gesicht und nur während der für diese Behandlung notwendigen Dauer abnehmen,
- ist für das Horeca-Personal im Speiseraum Pflicht,
- ist für das Horeca-Personal in der Küche Pflicht, mit Ausnahme von Funktionen, bei denen ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden kann.

Eine Maske allein bietet keinen ausreichenden Schutz; sie muss im Rahmen der Einhaltung der Sicherheitsabstände und der Hygienemaßnahmen betrachtet werden.

Weitere Informationen über Schutzmasken aus Stoff erhalten Sie auf: <https://www.info-coronavirus.be/de/mundschutz/>.

Das Tragen von Handschuhen hingegen wird nicht empfohlen, weil dadurch ein falsches Sicherheitsgefühl entsteht. Sie waschen sich die Hände nicht mehr, während Sie immer noch Mund, Nase und Augen mit behandschuhter Hand berühren, was ebenfalls zu einer Ansteckung führen kann. Es ist besser, sich die Hände regelmäßig mit Wasser und Seife zu waschen.

4. Wer wird zurzeit getestet?

Detaillierte Informationen über das Testverfahren sind auf der Website von Sciensano verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de/covid-19-vorgehensweisen>.

VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONS DATEN

5. Nutzt die Regierung meine persönlichen Telekommunikationsdaten für die Bekämpfung des Coronavirus?

Nein, die Regierung hat nur Zugang zu anonymen Daten. Auf der Grundlage dieser Daten führt sie Analysen durch, die zur Bekämpfung des Coronavirus beitragen. Die Regierung verarbeitet weder Adressen noch Telefonnummern oder Namen. Es wird gewährleistet, dass die Daten keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden können. In Bezug auf die verwendete Aggregation wird dem Bürger vollständige Anonymität zugesichert und wird seine Identität geschützt.

6. Zu welchen Zwecken werden die Telekommunikationsdaten verwendet?

Die Regierung verwendet anonymisierte und aggregierte Daten, um Entscheidungsprozesse im Rahmen der Bekämpfung der Epidemie zu unterstützen. Aus diesen Daten können zweckdienliche Feststellungen hervorgehen, wie beispielsweise: Hat die Mobilität der Belgier seit Ergreifung der Maßnahmen durch den Nationalen Sicherheitsrat abgenommen? In welchen geografischen Gebieten ist mehr Mobilität als in anderen zu verzeichnen?

7. Werden durch dieses Vorgehen alle meine Bewegungen überwacht?

Nein. Im Rahmen dieser Analysen werden keine neuen Daten erfasst. Die Daten verlassen die Geschäftsräume der Telekomanbieter nicht. Sie werden anonymisiert (das heißt, dass nicht ersichtlich ist, welche Einzelperson sich hinter welchem Datenpunkt befindet) und aggregiert (das heißt, dass keine Analyse des Verhaltens von Einzelpersonen erfolgt).

8. Werden meine Daten aufbewahrt oder wiederverwendet?

Nein, die im Rahmen dieses Projekts verwendeten Daten werden nur zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie verwendet. Nicht relevante Daten werden sofort und fortlaufend gelöscht. Am Ende der Gesundheitskrise werden alle Daten gelöscht, damit sie nie gestohlen oder gegen den Bürger verwendet werden können.

9. Warum ist es zweckdienlich, Telekommunikationsdaten im Rahmen einer Epidemie des Typs COVID-19 zu verwenden?

(Aggregierte und anonymisierte) Mobilfunkdaten sind im Rahmen der Bewältigung epidemiologischer Krisen bereits erfolgreich verwendet worden. Vergleichbare Technologien sind bereits bei der Ebola-Epidemie in Westafrika 2013-2015 eingesetzt worden.

Das COVID-19-Virus wird durch körperliche Nähe zwischen Personen übertragen. Somit kann die Verwendung von Bewegungsdaten der Bevölkerung den Gesundheitsbehörden entscheidende Informationen für die Bewältigung der Epidemie liefern.

10. Können diese Daten gegen mich verwendet werden?

Auf keinen Fall. Die verarbeiteten Daten sind völlig anonym und können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden. Die Analysen werden nur durchgeführt, um die politischen Entscheidungsträger und die Bevölkerung zu informieren. Die Daten werden in keinem Fall zu Strafverfolgungszwecken gegen Einzelpersonen verwendet.

11. Gibt es ähnliche Initiativen in anderen europäischen Ländern?

Ja, Behörden und Mobilfunkanbieter anderer europäischer Länder und die Europäische Kommission arbeiten an der Umsetzung ähnlicher Initiativen. Die belgische Regierung steht in Kontakt mit einigen von ihnen, um Fachwissen auszutauschen und nach Möglichkeit ebenfalls grenzüberschreitende Bewegungen messen zu können.

12. Steht dieses Vorgehen im Einklang mit den nationalen und europäischen Vorschriften im Bereich des Schutzes des Privatlebens?

Absolut. Anders als in anderen Regionen der Welt wird in Belgien besonders auf die genaue Einhaltung der Regeln in Bezug auf den Schutz des Privatlebens geachtet. Die Regierung handelt nach dem "Privacy-First"-Grundsatz. Sie achtet auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Datenschutzexperten und eine Ethik-Kommission werden in die Datenanalyse eingebunden. Das Vorgehen und die Arbeitsmethoden sind von der Datenschutzbehörde gebilligt worden.

13. Wer analysiert und verwendet diese Daten?

Die Regierung entscheidet, welche Analysen anhand der anonymisierten und aggregierten Daten vorgenommen werden und zu welchem Zweck sie verwendet werden, und zwar in enger Absprache mit der Datenschutzbehörde. Die Mobilfunkanbieter übermitteln nur anonymisierte und aggregierte Daten an Sciensano, das der Regierung die angeforderten Analysen übermittelt.

14. Habe ich die Möglichkeit, meine Standortdaten im Rahmen des Projekts "Daten gegen Corona" nicht zur Verfügung zu stellen?

Nein, Ihre Standortdaten werden nicht individuell übermittelt. Die Regierung erhält nur eine Übersicht anonymisierter und aggregierter Daten. Sie können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden und sind vollständig anonym. Diese Datenübertragung entspricht der Stellungnahme der Datenschutzbehörde.

UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

15. Sind Besuche in Altenheimen oder Pflegeheimen oder -zentren erlaubt?

Besuchen Sie für die neuesten Besuchsmodalitäten die Website der zuständigen Behörden:

Wallonische Region: <https://www.wallonie.be/fr/maisons-de-repos>

Flandern: <https://www.zorg-en-gezondheid.be/corona-richtlijnen-voor-zorgprofessionals>

16. Sind Sondermaßnahmen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Behinderung vorgesehen?

Am wichtigsten ist, keinen neuen sozialen Mix entstehen zu lassen. Die Beförderung kann also fortgesetzt werden, es sollte aber nach Möglichkeit immer ein selber Fahrer dieselbe Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität befördern. Hygienemaßnahmen und Social Distancing müssen selbstverständlich eingehalten werden.

Freiwilligentransport von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder hilfebedürftigen Personen darf fortgeführt werden, aber ein Mindestabstand von 1,5 m muss so gut wie möglich zwischen den Personen eingehalten werden. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab.

17. Bleiben die Notrufzentralen für bedürftige Personen (Zentren zur Selbstmordprävention oder zur Prävention häuslicher Gewalt, ...) geöffnet?

Ja, sie bleiben geöffnet; Telefonisten müssen die Maßnahmen des Social Distancing einhalten.

Nachstehend finden Sie die wichtigen nützlichen Telefonnummern und Websites.

Für Niederländischsprachige:

Die wichtigsten Websites sind die Folgenden:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>

Nähere Informationen sind auf folgenden Websites verfügbar: www.tele-onthaal.be; www.awel.be; www.1712.be; www.caw.be; www.jac.be; www.zelfmoord1813.be; www.nupraatikerover.be; für elterliche Erschöpfung: 078 15 00 10.

Für Deutschsprachige:

1. Bei innerfamiliärer und ehelicher Gewalt, die Schutz und Begleitung erfordert:
 - Prisma ASBL (Frauzentrum): 087 554 077
 - Telefonhilfe: 108 – 24/7 (auch bei Selbstmordgedanken)
2. Bei Gesprächsbedarf: Telefonhilfe: 108
3. Bei Selbstmordgedanken, für psychotherapeutische Beratung, psychotherapeutische Überweisung, Entwicklungsförderung und Orientierung: BTZ (Beratungs- und Therapiezentrum)
 - Eupen: 087 140180
 - Sankt Vith: 080 650065

Für Französischsprachige:

Centre de prévention du suicide (Zentrum für Selbstmordvorbeugung)	0800 32 123	
Ecoute violences conjugales (Beratungsdienst für Opfer ehelicher Gewalt)	0800 30 030	Ecouteviolencesconjugales.be
Comportements violents (gewalttätiges Verhalten)	Praxis	Asblpraxis.be
Télé-Accueil (Telefonhilfe)	107	
SOS Parents (Unterstützung von Eltern)	0471 414 333	
Ecoute - Enfants (Unterstützung von Kindern)	103	
SOS Viol (bei Vergewaltigung)	0800 98 100	
SOS Enfants, FWB (Unterstützung von Kindern, Föderation Wallonie-Brüssel)		https://www.one.be/public/1-3ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/

WEITERE ANGABEN

Föderal

- **FÖD Volksgesundheit:**
<https://www.health.belgium.be/de/node/37089>
- **Sciensano:**
<https://covid-19.sciensano.be/de>
- **Belgischer Berufsdachverband der Fachärzte (GBS-VBS):**
<http://www.vbs-gbs.org/index.php?id=1&L=0> (FR) bzw. <https://www.gbs-vbs.org/index.php?id=1&L=1> (NL)
- **FASNK:**
<http://www.favv.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**
<https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw.
<https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

Regional

Flämische Gemeinschaft:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>
- www.tele-onthaal.be
- www.awel.be

- www.1712.be
- www.caw.be
- www.jac.be
- www.zelfmoord1813.be
- www.nupraatikerover.be

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <https://www.ecouteviolencesconjugales.be/>
- www.asblpraxis.be
- <https://www.one.be/public/1-3ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/>
- <https://www.one.be/public/coronavirus/>

UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG

KINDERBETREUUNG

1. Bleiben Kinderkrippen und Tagesmütterdienste geöffnet?

Informationen zu der Kinderbetreuung finden Sie auf den Websites der jeweiligen Gemeinschaft:

Föderation Wallonie-Brüssel: <https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-daccès-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>

Flandern:

<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>

<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

2. Wie müssen Tagesmütter die Maßnahmen des Social Distancing organisieren?

Die erforderlichen Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden, aber im Rahmen der Kinderbetreuung ist das Social Distancing in der Tat schwierig umsetzbar. Die Maßnahmen des Social Distancing müssen von den Eltern strikt eingehalten werden.

UNTERRICHTSWESEN

Informationen in Bezug auf die Wiederaufnahme des Unterrichts im September sind auf den Websites der zuständigen Behörden verfügbar:

Föderation Wallonie-Brüssel: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>

Flandern: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

Hochschulunterricht:

Universitäten und Hochschulen greifen hauptsächlich auf Fernunterricht zurück. Sie dürfen jedoch ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufnehmen.

Praktika werden in demselben Rhythmus wie die betroffenen Sektoren wieder aufgenommen.

Erwachsenenbildung:

Lehranstalten für Weiterbildungsunterricht (einschließlich informelle Erwachsenenbildung) dürfen ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufnehmen. Nur wenn die Ortsbeschaffenheit der Infrastruktur es erlaubt, können die Gemeinschaften beschließen, den Teilzeit-Kunstunterricht für begrenzte Aktivitäten wieder aufzunehmen.

3. Was tun mit Kindern von Eltern, die (wahrscheinlich) infiziert sind?

Kinder eines infizierten Elternteils können 14 Tage lang nicht zur Schule oder zur Aufnahmestruktur gehen. Sciensano hat ein Verfahren für Kinder in gemeinschaftlichen Einrichtungen ausgearbeitet, das auf folgender Website verfügbar ist: https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_procedure_children_DE.pdf.

4. Dürfen Internate, Aufnahmeeinrichtungen und ständige Betreuungseinrichtungen öffnen?

Diese Einrichtungen bleiben geöffnet. Für sie können besondere Organisationsregeln vorgesehen werden.

5. Was ist in Bezug auf die Organisation von (Nach)Prüfungen im Hochschulwesen vorgesehen?

Prüfungen können organisiert werden. Die Modalitäten für die Organisation der Prüfungen finden Sie auf den Websites der Universitäten und Hochschulen.

Für Studenten, die nicht über einen geeigneten Ort zum Lernen verfügen, dürfen Räume zum stillen Arbeiten eingerichtet werden. Dies erfolgt auf Absprache und unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing. Wenn diese Initiativen in öffentlichen Bibliotheken umgesetzt werden, müssen die Studenten von Aufsichtspersonen und Personalmitgliedern beaufsichtigt werden.

6. Darf der Unterricht in Musik-, Schauspiel-, Tanz- und Zeichenakademien wieder aufgenommen werden?

Der Unterricht darf gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufgenommen werden.

7. Dürfen berufliche Ausbildungen wieder aufgenommen werden?

Sie dürfen wieder aufgenommen werden, sofern die im Betrieb anwendbaren Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

8. Dürfen die von den ÖSHZ angebotenen Schulungen (z. B. Schulung über den Umgang mit begrenzten finanziellen Mitteln) wieder aufgenommen werden?

Diese Schulungen dürfen organisiert werden, sofern die für die lokalen Behörden geltenden Maßnahmen des Social Distancing eingehalten werden.

10. Dürfen Kurse in der Abendschule (Sprachkurse, Kochschule, ...) wieder aufgenommen werden?

Lehranstalten für zusätzlichen Weiterbildungsunterricht (einschließlich informeller Erwachsenenbildung) können ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufnehmen.

WEITERE ANGABEN

Zur Kinderbetreuung:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
<https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>
- **Flämische Gemeinschaft:**
<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>
<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

Zum Unterrichtswesen:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
 - Allgemein: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>
 - Hochschulunterricht: <http://enseignement.be/index.php?page=28301&navi=4684>
 - Weiterbildungsunterricht: www.enseignement.be/index.php?page=27151
- **Flämische Gemeinschaft:**
 - Allgemein:
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-voor-ouders>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-richtlijnen-voor-scholen-en-clbs>
 - Hochschulunterricht: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-hoger-onderwijs>
 - Erwachsenenbildung: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-volwassenenonderwijs>
 - Teilzeit-Kunstunterricht: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-deeltijds-kunstonderwijs>
 - Prüfungen Sekundarwesen: <https://examencommissiesecundaironderwijs.be/>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
 - www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

ÖFFENTLICHES LEBEN

Die Bürger dürfen sich nun frei auf dem belgischen Staatsgebiet bewegen, jedoch wird im Hinblick auf die Einhaltung aller Gesundheitsempfehlungen immer an ihr Verantwortungsbewusstsein und ihre Solidarität appelliert.

Private und öffentliche Aktivitäten kultureller, sozialer, sportlicher, touristischer und rekreativer Art können nun wieder aufgenommen werden. Die Bedingungen, unter denen sie stattfinden können, werden in vorliegendem Kapitel näher erläutert.

Diskotheken und Tanzlokale bleiben jedoch mindestens bis zum **31. August 2020** geschlossen. **Whirlpools, Dampfduschen und Dampfbäder dürfen nur privat benutzt werden.**

Außerdem bleiben Menschenansammlungen von mehr als **15 Personen** bis mindestens zum **31. August** verboten, **außer bei Ausnahmen wie in den vorliegenden FAQs vorgesehen.**

SOZIALE KONTAKTE

Diese **vierte** Phase des Plans zur Lockerung der Sicherheitsmaßnahmen kennzeichnet sich durch eine **erneute** Ausweitung der sozialen Kontakte.

Jeder darf nämlich neben den Personen, die unter demselben Dach wohnen, pro Woche höchstens **15** verschiedene Personen treffen. Dies ist ein individuelles Recht und diese **15** Personen dürfen jede Woche ändern.

Gruppentreffen sind auf höchstens **15** Personen, Kinder einschließlich, begrenzt. Dies gilt für alle Treffen, ob sie zuhause oder außer Haus stattfinden (zum Beispiel in einer Bar, einem Café, einem Park, ...).

1. Dürfen Großeltern auf ihre Enkelkinder aufpassen?

Ja, wenn sie der sozialen Kleingruppe, der sogenannten Kontaktblase, angehören. Wenn sie zu einer Risikogruppe (65 Jahre und älter, Gesundheitsprobleme, ...) gehören, wird jedoch stark davon abgeraten.

VERKEHRSMITTEL

2. Werden Sondermaßnahmen in den öffentlichen Verkehrsmitteln ergriffen?

Öffentliche Verkehrsmittel verkehren weiter.

Nutzer dieser Verkehrsmittel sind ab einem Alter von 12 Jahren verpflichtet, Mund und Nase mit einer Schutzmaske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken. Dies gilt ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. **Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.**

Das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften ist nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt. Diese Ausnahme gilt

auch und unter denselben Voraussetzungen für das Fahrpersonal organisierter gemeinschaftlicher Beförderungsmittel (z. B. Schulbusse).

Nähere Informationen über das Angebot der Verkehrsgesellschaften entnehmen Sie bitte ihren Websites.

3. Darf Personenbeförderung mit privaten Bussen und Reisebussen organisiert werden?

Ja, Busse und Reisebusse dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Vorbeugungsmaßnahmen durch Fahrgäste und Beförderungsunternehmen für die Personenbeförderung eingesetzt werden.

Fahrgäste **ab 12 Jahren** müssen Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff bedecken **und wenn möglich einen Abstand von 1,5 m einhalten. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.**

4. Was ist mit Taxis (und anderen "On-Demand"-Beförderungsdiensten)?

Taxis dürfen weiter Kunden befördern unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab.

Personen, die unter einem Dach leben oder derselben Kontaktblase angehören, dürfen sich ein Taxi teilen. In diesem Fall ist die Regel des Mindestabstands nicht anwendbar. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken wird stark empfohlen.

5. Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf Fahrgemeinschaften ergriffen? Wie viele Personen dürfen in ein Privatfahrzeug steigen?

Wie bei Taxis muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden. Die Zahl der Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab. Für Personen, die unter einem Dach leben oder derselben Kontaktblase angehören, gilt diese Regel des Mindestabstands nicht. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken wird stark empfohlen.

6. Kann man davon ausgehen, dass, falls ein Abstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann, die Maßnahmen des Social Distancing eingehalten sind, wenn im Transportmittel (Kleintransporter/Bus) eine flexible, transparente Abtrennung angebracht ist?

Ja, eine flexible, transparente Abtrennung bietet ausreichenden Schutz und ihre Anbringung in Transportmitteln kann gestattet werden, unter der Bedingung, dass bestimmte Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten werden:

Für die Flämische Region: <https://www.vlaanderen.be/gezondheid-en-welzijn/gezondheid/gezondheid-en-preventie-tijdens-de-coronacrisis/coronamaatregelen-voor-technische-keuring/tijdelijke-demonteerbare-afscherming-in-voertuigen>.

7. Welche Regeln gelten für Flugaktivitäten?

Nützliche Hinweise sind auf der Website des FÖD Mobilität verfügbar:
https://mobilite.belgium.be/fr/transport_aerien/covid_19_coronavirus

TOURISMUS

Tourismus und touristische Aktivitäten sind auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet erlaubt.

Touristenunterkünfte (Hotels, AirBnB, Ferienhäuser, Campingplätze, ...) dürfen unter Einhaltung der anwendbaren Protokolle öffnen. In Bezug auf die Anzahl Gäste pro Wohneinheit gelten die Regeln der Kontaktblasen, **das heißt maximal 15 Personen, Familiengemeinschaft (oder Personen, die unter demselben Dach wohnen) einbegriffen**. Eventuelle Restaurants oder Bars dieser Unterkünfte dürfen unter Einhaltung der für Horeca-Betriebe vorgesehenen Maßnahmen (siehe weiter oben: Kapitel "Wirtschaft", Teil "Horeca") öffnen. Diskotheken **und** Tanzlokale in diesen Unterkünften müssen zum jetzigen Zeitpunkt noch geschlossen bleiben.

SPORT

Alle sportlichen Aktivitäten können wieder aufgenommen werden (**einschließlich Kontaktsportarten**) unter Einhaltung des anwendbaren Protokolls, ob innen oder außen, im Amateur- oder Profibereich, **wobei mindestens die** folgenden Bedingungen eingehalten werden müssen:

Sportliche Aktivitäten außerhalb eines organisierten Rahmens:

Diese Aktivitäten dürfen nur unter Einhaltung der Regeln der Kontaktblase ausgeübt werden, das heißt zu maximal 15 Personen.

Sportliche Aktivitäten in organisiertem Rahmen (insbesondere durch einen Verein oder eine Vereinigung):

Diese Aktivitäten dürfen stattfinden:

- mit maximal 50 Teilnehmern,
- in Anwesenheit eines volljährigen Trainers oder einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson.

Sportwettkämpfe:

Sportwettkämpfe dürfen stattfinden.

Es gibt keine Begrenzung der Anzahl Teilnehmer, außer wenn das anwendbare Protokoll oder die zuständige Gemeindebehörde dies ausdrücklich vorsieht. Wird ein Sportwettkampf für mehr als 200 Teilnehmer oder auf öffentlicher Straße organisiert; ist die vorherige Genehmigung der Gemeindebehörden erforderlich. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er die Online-Anwendung Covid Event Risk Model (CERM) (www.covideventriskmodel.be) aus und fügt für die Gemeindeverwaltung der Antragsakte das erhaltene Zertifikat bei.

Was das Publikum bei solchen Veranstaltungen betrifft, müssen die Regeln des anwendbaren Protokolls befolgt werden und muss die Anzahl Zuschauer wie folgt begrenzt werden:

- 200 Personen innen (400 Personen ab dem 1. August 2020)
- 400 Personen außen (800 Personen ab dem 1. August 2020)

Die maximale Anzahl Zuschauer entlang der Strecke eines Sportwettkampfes ist im Start- und Zielbereich wie folgt begrenzt:

- 200 Personen innen (400 Personen ab dem 1. August 2020)
- 400 Personen außen (800 Personen ab dem 1. August 2020)

Auf der übrigen Strecke dürfen sich Zuschauer zu Gruppen von maximal 15 Personen zusammenfinden (Kontaktblase). Für organisierte Initiativen (beispielsweise VIP-Zelte) müssen die Regeln für Veranstaltungen befolgt werden.

Wird ein Sportwettkampf für ein Publikum von mehr als 200 Personen oder auf öffentlicher Straße organisiert, ist die vorherige Genehmigung der Gemeindebehörden erforderlich, die gemäß den weiter oben erwähnten Modalitäten einzuholen ist.

In dauerhaften Einrichtungen regelmäßig organisierte Sportwettkämpfe (Stadion, Sportplatz, Sportzentrum, ...) können gemäß dem geltenden Protokoll stattfinden und unterliegen daher nicht einer vorherigen Genehmigung.

Ab dem 1. August 2020 können die zuständigen Gemeindebehörden darüber hinaus den Betreibern von dauerhaften Sportstätten (ein Stadion z. B.) gestatten, sitzendes Publikum in höherer Zahl als weiter oben vorgesehen zu empfangen, dies in Absprache mit dem/den zuständigen Minister(n), nach Konsultierung eines Virologen und unter Einhaltung des geltenden Protokolls. Der Antrag muss an den zuständigen Bürgermeister gerichtet werden.

Schließlich darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens kein Sportwettkampf stattfinden.

Hallen und Fitnessräume können ebenfalls wieder öffnen, sofern das anwendbare Protokoll eingehalten wird. Umkleieräume und Duschen in Sportinfrastrukturen sind immer noch nicht zugänglich.

8. Darf ich schwimmen?

Für die Öffentlichkeit zugängliche Hallen- und Freibäder sind geöffnet und müssen die für sie geltenden Protokolle einhalten.

KULTUR UND FREIZEIT

9. Sind Führungen erlaubt?

Führungen sind für eine Gruppe von höchstens 50 Personen und unter Einhaltung der angemessenen Regeln des Social Distancing erlaubt.

10. Sind Freizeitparks geöffnet?

Ja, sie können unter Einhaltung des anwendbaren Protokolls ihre Aktivitäten wieder aufnehmen.

11. Darf ich mit meiner Amateur-Theatergruppe, meinem -Tanzensemble, meinem -Orchester, meinem -Chor ... proben?

Bestimmte Unterrichte und Proben dürfen stattfinden, jedoch manchmal nur unter bestimmten Bedingungen. Diese Bedingungen sind in den Protokollen des zuständigen Ministers beschrieben:

- Für die Flämische Gemeinschaft: <https://cjsm.be/informatie-covid-19>
- Für die Föderation Wallonie-Brüssel: <http://www.culture.be/index.php?id=17847>

- Für die Deutschsprachige Gemeinschaft: <http://www.ostbelgienlive.be/ExitStrategieKultur>

Diese Aktivitäten in einem organisierten Rahmen, insbesondere in einem Ensemble oder einem Verband, finden immer statt:

- in Anwesenheit eines volljährigen Leiters,
- mit maximal 50 Teilnehmern.

Für professionelle Künstler (Berufstänzer, -schauspieler usw.) können andere Regeln anwendbar sein. Für jeden Einzelnen müssen jedoch eine Risikoanalyse und ein Aktionsplan ausgearbeitet werden. Auf dieser Grundlage ist es dann möglich zu untersuchen, ob eine Wiederaufnahme der Tätigkeit sicher (und machbar) ist, und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um alles so sicher wie möglich zu organisieren.

12. Sind Kulturvorführungen mit Publikum möglich?

Kulturvorführungen mit Publikum in dauerhaften Einrichtungen wie Theatern, Kinos, Kulturzentren, ... dürfen unter Einhaltung des geltenden Protokolls abgehalten werden.

Für einmalige Veranstaltungen im öffentlichen Raum für mehr als 200 Personen oder auf öffentlicher Straße ist die vorherige Genehmigung der Gemeindebehörden erforderlich. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er die Online-Anwendung Covid Event Risk Model (CERM) (www.covideventriskmodel.be) aus und fügt für die Gemeindeverwaltung der Antragsakte das erhaltene Zertifikat bei.

Für all diese Veranstaltungen gelten folgende **Kapazitätsgrenzen**:

- 200 Personen innen (400 Personen ab dem 1. August 2020),
- 400 Personen außen (800 Personen ab dem 1. August 2020).

Ab dem 1. August 2020 können die zuständigen Gemeindebehörden darüber hinaus den Betreibern von dauerhaften Einrichtungen (Theater, Konzertsälen usw.) gestatten, sitzendes Publikum in höherer Zahl als weiter oben vorgesehen zu empfangen, dies in Absprache mit dem/den zuständigen Minister(n), nach Konsultierung eines Virologen und unter Einhaltung des geltenden Protokolls. Der Antrag muss an den zuständigen Bürgermeister gerichtet werden.

Schließlich darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens keine Vorführung stattfinden.

13. Dürfen Amateur-Dreharbeiten stattfinden?

Solche Dreharbeiten dürfen unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- in einem organisierten Rahmen, insbesondere durch einen Club oder eine Vereinigung,
- in Anwesenheit von höchstens 50 Personen und unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen.

14. Können Generalversammlungen oder andere Zusammenkünfte von Vereinen oder Vereinigungen abgehalten werden?

Ja, maximal 50 Personen können an Aktivitäten in einem organisierten Rahmen, insbesondere durch einen Verein oder eine Vereinigung, teilnehmen; die Regeln des Social Distancing sind dabei einzuhalten.

VERANSTALTUNGEN

In dieser Phase der Exitstrategie sind bestimmte Veranstaltungen unter strikten Bedingungen wieder erlaubt.

Für alle Veranstaltungen gleich welcher Art gelten folgende **Kapazitätsgrenzen**:

- 200 Personen innen (400 Personen ab dem 1. August 2020),
- 400 Personen außen (800 Personen ab dem 1. August 2020).

Zur Vermeidung der Ausbreitung des Virus muss jede Veranstaltung bestimmten Regeln folgen:

- Für Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen oder auf öffentlicher Straße ist:
 - das anwendbare sektorielle Protokoll anzuwenden,
 - die Veranstaltung zu bewerten anhand des Covid Event Risk Model (CERM), wenn das CERM benutzt werden muss (CERM-Protokoll: <https://covidventriskmodel.be>).
- Für Veranstaltungen bis zu 200 Personen, die nicht auf öffentlicher Straße stattfinden und für die kein Protokoll anwendbar ist, müssen acht Mindestregeln befolgt werden. Zur Erinnerung: Diese acht minimalen Regeln sind:
 - Unternehmen oder Vereinigungen informieren Kunden und Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Arbeitnehmern eine passende Schulung.
 - Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
 - Masken und anderes individuelles Schutzmaterial sind zu jedem Zeitpunkt sehr empfohlen und werden verwendet, wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können.
 - Die Tätigkeit ist so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden.
 - Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
 - Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
 - Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung des Arbeitsortes.
 - Eine Kontaktperson wird bestimmt und bekannt gemacht, damit Kunden und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit die Kontaktrückverfolgung zu vereinfachen.

Außerdem darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens keine Veranstaltung stattfinden.

Einmalige Veranstaltungen:

Eine Online-Anwendung ist verfügbar (Covid Event Risk Model (CERM), www.covideventriskmodel.be), auf die sich die lokalen Behörden beziehen, um solche Veranstaltungen zu genehmigen. Der Veranstalter füllt die Daten in der Anwendung aus und sendet die Ergebnisse (in Form eines Zertifikats) an die Gemeindebehörde. Eine positive Bewertung im CERM hat nur Hinweischarakter und gilt nicht als automatische Genehmigung. Die Gemeindebehörde nimmt dieses Ergebnis in die multidisziplinäre Risikoanalyse auf, anhand deren sie über die Erteilung der Genehmigung beschließt.

Auf öffentlicher Straße:

- CERM ist Pflicht
- CERM-Protokoll anwendbar
- Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich

Nicht auf öffentlicher Straße:

Veranstaltungen bis zu 200 Personen:

- CERM ist empfohlen
- Ist kein Protokoll anwendbar: Die acht Mindestregeln sind anwendbar.

Veranstaltungen über 200 Personen:

- CERM ist Pflicht
- CERM-Protokoll anwendbar
- Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich

Regelmäßige Veranstaltungen:

Für **regelmäßige Veranstaltungen in dauerhaften Einrichtungen** wie Theatern, Kinos, Stadien und Kongresssälen usw. werden mit den zuständigen Ministern und den Experten der GEES Protokolle erstellt.

Ab dem 1. August 2020 können die zuständigen Gemeindebehörden darüber hinaus den Betreibern von dauerhaften Einrichtungen (beispielsweise Stadien, Konzertsälen) gestatten, sitzendes Publikum in höherer Zahl als weiter oben vorgesehen zu empfangen, dies in Absprache mit dem/den zuständigen Minister(n), nach Konsultierung eines Virologen und unter Einhaltung des geltenden Protokolls. Der Antrag muss an den zuständigen Bürgermeister gerichtet werden.

15. Dürfen Konferenzen organisiert werden?

Ja, sie gelten als Veranstaltungen und können somit unter Einhaltung der für Veranstaltungen geltenden Regeln (siehe oben) organisiert werden.

Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten, muss das anwendbare Protokoll befolgt werden.

KUNDGEBUNGEN

Kundgebungen auf öffentlicher Straße sind mit einer Höchstanzahl von 400 Teilnehmern erlaubt (800 Teilnehmer ab dem 1. August 2020). Kundgebungen sind immer genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind an die zuständige Gemeindebehörde zu richten. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er die Online-Anwendung Covid Event Risk Model (CERM)

(www.covideventriskmodel.be) aus und fügt für die Gemeindeverwaltung der Antragsakte das erhaltene Zertifikat bei.

Auf jeden Fall müssen solche Kundgebungen statisch sein und an Orten abgehalten werden, wo der Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann.

Außerdem darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens keine Kundgebung stattfinden.

SITZEMPFÄNGE UND -BANKETTE

Die geltenden Regeln sind unterschiedlich für Sitzempfänge und -bankette mit privatem Charakter und für die Öffentlichkeit zugängliche Sitzempfänge und -bankette.

Ein Empfang beziehungsweise ein Bankett wird als Empfang oder Bankett mit privatem Charakter angesehen, wenn der Zugang nicht frei ist, sondern auf Einladung erfolgt, und im Familien- oder Freundeskreis oder im beruflichen Kreis stattfindet. Bankette und Empfänge wie Hochzeitsempfänge, Empfänge nach einer Bestattung, Babypartys, Unternehmensfeiern für das Personal fallen darunter. Bankette und Empfänge von Vereinigungen für ihre Mitglieder gelten ebenfalls als Empfang oder Bankett mit privatem Charakter.

Andere Empfänge und Bankette (wie Nachbarschaftsfeste, Benefizessen, Unternehmensfeiern mit auswärtigen Gästen, ...) gelten als für die Öffentlichkeit zugängliche Empfänge oder Bankette.

Anwendbare Regeln für Empfänge und Bankette mit privatem Charakter

- Sie werden von einem professionellen Catering-/Traiteur-Unternehmen beliefert.
- Für höchstens 50 Personen bis zum 31. Juli 2020 (maximal 100 Personen ab dem 1. August 2020)
- Kein Empfang oder Bankett darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens stattfinden.
- Das auf das Hotel- und Gaststättengewerbe anwendbare Protokoll oder die folgenden Regeln müssen eingehalten werden:
 - Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen ihnen gewährleistet ist, es sei denn, sie sind durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt.
 - Höchstens 15 Personen pro Tisch sind erlaubt.
 - Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.
 - Servicepersonal muss eine Schutzmaske oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, einen Gesichtsschutzschirm tragen.
 - Küchenpersonal muss eine Schutzmaske oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, einen Gesichtsschutzschirm tragen, mit Ausnahme von Funktionen, für die ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
 - Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt; dies gilt nicht für Einpersonenbetriebe, für die die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m gilt.
 - Terrassen und öffentliche Plätze werden gemäß den von den Gemeindebehörden erlassenen Vorschriften und unter Einhaltung derselben Regeln wie für Innenräume organisiert.

Anwendbare Regeln für Empfänge und Bankette, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind

Für die Öffentlichkeit zugängliche Bankette und Empfänge gelten als Veranstaltungen und daher sind die für Veranstaltungen geltenden Regeln (siehe weiter oben) anwendbar. Kein Empfang oder Bankett darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens stattfinden. Die Regeln für das Hotel- und Gaststättengewerbe sind ebenfalls anwendbar.

- Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen ihnen gewährleistet ist, es sei denn, sie sind durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt.
- Höchstens 15 Personen pro Tisch sind erlaubt.
- Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.
- Jeder Kunde muss an seinem Tisch sitzen bleiben.
- Servicepersonal muss eine Schutzmaske oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, einen Gesichtsschutzschirm tragen.
- Küchenpersonal muss eine Schutzmaske oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, einen Gesichtsschutzschirm tragen, mit Ausnahme von Funktionen, für die ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt; dies gilt nicht für Einpersonenbetriebe, für die die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m gilt.
- Terrassen und öffentliche Plätze werden gemäß den von den Gemeindebehörden erlassenen Vorschriften und unter Einhaltung derselben Regeln wie für Innenräume organisiert.

16. Darf ich einen Empfang oder ein Bankett zuhause organisieren?

Ja, es ist erlaubt, einen Sitzempfang oder ein Sitzbankett mit privatem Charakter zuhause zu organisieren. Es muss jedoch auf ein professionelles Catering-/Traiteur-Unternehmen zurückgegriffen werden; die Regeln für das Hotel- und Gaststättengewerbe sind ebenfalls anwendbar, außer der Verpflichtung für die Gäste, am Tisch sitzen zu bleiben. Die Anzahl Gäste (Gastgeber einbegriffen) ist auf höchstens 50 Personen zu begrenzen (100 Personen ab dem 1. August 2020).

Für ein Essen, einen Empfang oder ein Barbecue in der Kontaktblase (maximal 15 Personen) ist es nicht Pflicht, auf einen professionellen Caterer/Traiteur zurückzugreifen; auch müssen die Regeln für das Hotel- und Gaststättengewerbe nicht eingehalten werden.

17. Darf bei einem Empfang oder Bankett mit privatem Charakter ein Buffet organisiert werden?

Das ist bei Empfängen oder Banketten mit privatem Charakter erlaubt, da die Gäste nicht verpflichtet sind, an ihrem Tisch sitzen zu bleiben. Die Anzahl Gäste (Gastgeber einbegriffen) ist auf höchstens 50 Personen zu begrenzen (100 Personen ab dem 1. August 2020).

Dieses Buffet muss von einem professionellen Catering-/Traiteur-Unternehmen organisiert werden und das Protokoll für Bankettlieferanten muss eingehalten werden. In diesem Protokoll ist beispielsweise vorgesehen, dass die Gäste die Speisen oder Getränke nicht berühren dürfen und von Personal bedient werden und für die Speisen nur individuelle Einwegbehältnisse benutzt werden.

18. Darf ich auf einem Empfang oder einem Bankett mit privatem Charakter tanzen?

Ja, das ist erlaubt. Der Abstand von 1,5 m zwischen den Gästen ist jedoch einzuhalten; dies gilt nicht für Personen, die unter demselben Dach wohnen oder derselben Kontaktblase angehören.

JUGEND

19. Dürfen Innenspielplätze öffnen?

Ja, sie dürfen ihre Tätigkeiten unter Einhaltung des anwendbaren Protokolls wieder aufnehmen.

20. Sind Ferienlager, -animationen und Aktivitäten auf Spielplätzen erlaubt?

Ja, sie dürfen vorbehaltlich der Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörden für eine oder mehrere Gruppen von höchstens 50 Personen (Teilnehmer und Begleitpersonen) organisiert werden. Diese Gruppen bilden während des Ferienlagers eine eigene soziale Kleingruppe, eine sogenannte Kontaktblase. Alle Aktivitäten werden pro Kontaktblase organisiert und die Gruppen dürfen nicht zusammenkommen, außer in Situationen, in denen größere Gruppen erlaubt sind.

Alle Arten von Lagern/Animationen sind erlaubt (Sport-, Kunst-, Sprach-, Jugendlager und -animationen).

Die Anzahl der Lager bzw. Animationen, an denen ein Kind teilnehmen darf, ist nicht begrenzt.

Ferienlager dürfen in einer Entfernung von höchstens 150 Kilometern zur belgischen Grenze organisiert werden, es sei denn, das Gastland verbietet dies.

Werden die Teilnehmer in Reisebussen zu den Lagern und Animationen befördert, gilt die Regel: eine Kontaktblase pro Bus. Die Gesamtkapazität des Busses darf jedoch ausgelastet werden, wenn der Fahrer geschützt ist, der Bus ausreichend gelüftet und nach der Fahrt vollständig desinfiziert wird. Die Kinder und Jugendlichen brauchen keine Maske zu tragen. Bei Doppeldeckerbussen kann auf jeder Etage eine andere Kontaktblase befördert werden, sofern die Luftzufuhr zwischen den beiden Ebenen getrennt bleibt. Es ist darauf zu achten, dass die beiden Kontaktblasen beim Ein- und Ausstieg nicht zusammenkommen. Wird mehr als eine Kontaktblase (pro Ebene) befördert, gelten die allgemeinen Regeln zur Beförderung in Bussen/Reisebussen.

Speziell für den Jugendsektor liegen von der GEES gebilligte Protokolle vor.

21. Dürfen die üblichen Aktivitäten von Jugendbewegungen, Jugendzentren und -häusern und STEM-Akademien wieder starten?

Ja, diese Aktivitäten sind erlaubt, sofern sie mit höchstens 50 Personen stattfinden, immer in Anwesenheit einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson und unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen über 12 Jahren.

Jugendzentren und -häuser dürfen unter den oben beschriebenen Bedingungen für (Jugend)aktivitäten oder ggf. auch auf der Grundlage der Regeln für das Gaststättengewerbe wieder öffnen.

GEMEINDEDIENSTE

22. Unter welchen Bedingungen können zivile Eheschließungen stattfinden?

Sie können in Anwesenheit von höchstens **200** Personen und unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing stattfinden. Ab dem **1. August 2020** dürfen zivile Eheschließungen in Anwesenheit von höchstens **400** Personen unter denselben Bedingungen stattfinden.

Empfänge oder Bankette nach der Feierlichkeit müssen entsprechend den weiter oben dargelegten Regeln für Sitzempfänge und -bankette mit privatem Charakter erfolgen. Sie dürfen also nur für höchstens **50 Personen** (**100 Personen** ab dem **1. August 2020**) organisiert werden.

KULTE UND FEIERLICHKEITEN

Religiöse und philosophische Zusammenkünfte (wöchentlich oder täglich sowie Zeremonien oder Feierlichkeiten anlässlich einer Geburt, einer Taufe, einer Eheschließung und eines Todesfalls) können wieder abgehalten werden, sofern unter anderem folgende Regeln eingehalten werden:

- Der Sicherheitsabstand von 1,5 m muss eingehalten werden anhand einer zuvor festgelegten Höchstanzahl von Personen pro Gebäude mit einer Höchstanzahl von **200 Personen**. Ab dem **1. August 2020** wird diese Zahl auf **400** Personen erhöht.
- Der Körperkontakt zwischen Personen und das Anfassen von Gegenständen durch mehrere Personen sind verboten.
- Die erforderlichen Produkte für die Handhygiene werden an Ein- und Ausgängen zur Verfügung gestellt.

23. Darf eine Feierlichkeit zu Hause oder an einem anderen Ort organisiert werden?

Ja, unter Einhaltung der Regeln, die in den auf religiöse und philosophische, nichtkonfessionelle Zusammenkünfte anwendbaren Protokollen festgelegt sind. Sie darf also nur für höchstens **200 Personen** (**400 Personen** ab dem **1. August 2020**) organisiert werden.

Empfänge oder Bankette nach der Feierlichkeit müssen entsprechend den weiter oben dargelegten Regeln für Sitzempfänge und -bankette mit privatem Charakter erfolgen. Er darf also nur für höchstens **50 Personen** (**100 Personen** ab dem **1. August 2020**) organisiert werden.

24. Welche Regeln gelten für Beerdigungen und Einäscherungen?

Diese Zeremonien dürfen stattfinden, aber immer unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing (1,5 Meter zwischen den einzelnen Personen), mit einer Höchstanzahl von **200** Personen und ohne Möglichkeit einer Aufbahrung des Leichnams. Ab dem **1. August 2020** darf bei diesen Zeremonien eine Höchstanzahl von **400** Personen anwesend sein, wobei immer dieselben Bedingungen eingehalten werden müssen.

Der Empfang nach der Zeremonie muss entsprechend den weiter oben dargelegten Regeln für Sitzempfänge und -bankette mit privatem Charakter erfolgen. Sie dürfen also nur für höchstens **50 Personen** (**100 Personen** ab dem **1. August 2020**) organisiert werden.

25. In welchen Fällen ist das Covid Event Risk Model (CERM) zu verwenden?

Dieses Instrument ist für folgende Ereignisse zu verwenden:

- alle Ereignisse, Vorführungen, Sportwettkämpfe
 - für ein mehr als 200 Personen zählendes Publikum
 - oder auf der öffentlichen Straße veranstaltet
- Kundgebungen
- Sportwettkämpfe
 - mit mehr als 200 Teilnehmern
 - oder auf der öffentlichen Straße veranstaltet
- Sitzempfänge oder -bankette, die mehr als 200 Besuchern zugänglich sind.

Es obliegt dem Veranstalter, die Daten die Anwendung einzugeben und der Gemeindebehörde die Ergebnisse (in Form eines Zertifikats) zu übermitteln. Die Analyse des CERM ist nur ein Hinweis, sie hilft dem Veranstalter dabei, eventuell zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen für die Sicherheit der Besucher zu ermitteln und hilft der Gemeindebehörde dabei, über die Gewährung der Genehmigung zu entscheiden.

In den anderen Fällen wird den Veranstaltern empfohlen, die CERM-Anwendung für die Ermittlung zweckdienlicher Maßnahmen zu verwenden. Die Verwendung ist jedoch keine Pflicht.

PUNKTUELLE ZUSAMMENKÜNFTE	JULI	AUGUST	BEDINGUNGEN			
			COVID EVENT RISK MODEL ANWENDBAR?	PROTOKOLL	SONSTIGES	
Kontaktblase	15	15	NEIN	NEIN		
<u>Private</u> Sitzempfänge &-bankette	50	100	NEIN	Sektoriiell oder Regeln für das Gaststättengewerbe	- durch ein professionelles Catering-/Traiteur-Unternehmen - Sitzplätze am Tisch - unter Einhaltung der Regeln für das Gaststättengewerbe oder des anwendbaren Protokolls	
Ferienanimationen & Jugendlager	50	50	NEIN	Animationen/Lager		
Organisierte Aktivitäten (Jugend/Kultur/Sport/Tourismus)	50	50	NEIN	Sektorielles Protokoll	- in Clubs oder Vereinigungen - volljähriger Trainer oder volljährige Begleit- oder Aufsichtsperson	
Sportwettkämpfe (Zuschauer)	Drinnen	200	400	JA wenn > 200 oder auf der öffentlichen Straße	CERM-Protokoll wenn CERM Pflicht	- empfohlen < 200 und Pflicht > 200 und auf der öffentlichen Straße - < 200 außerhalb der öffentlichen Straße: nach dem anwendbaren Protokoll oder Einhaltung der 8 Mindestregeln - Genehmigung Bürgermeister: o öffentliche Straße: immer o privat: nur für Veranstaltungen > 200
	Draußen	400	800			
Sportwettkämpfe (Teilnehmer)	Keine Einschränkung, außer wenn im Protokoll oder von der Gemeinde vorgesehen		JA wenn > 200 oder auf der öffentlichen Straße	Sektorielles Protokoll	- < 200 außerhalb der öffentlichen Straße: nach dem anwendbaren Protokoll oder Einhaltung der 8 Mindestregeln - Genehmigung Bürgermeister: o öffentlicher Raum: immer o privat: nur für Veranstaltungen > 200	
Feierlichkeiten & Kulte	200	400	NEIN	Religiöse Zusammenkünfte	Social Distancing, Handhygiene, Körperkontakt und Berührung von Gegenständen verboten	
Veranstaltungen & der Öffentlichkeit zugängliche Sitzempfänge und -bankette	Drinnen	200	400	JA wenn > 200 oder auf der öffentlichen Straße	CERM-Protokoll Wenn CERM Pflicht oder Gaststättengewerbe	- < 200 außerhalb der öffentlichen Straße: nach dem anwendbaren Protokoll oder Einhaltung der 8 Mindestregeln - Regeln für das Gaststättengewerbe sind auf Empfänge und Bankette anwendbar. - Genehmigung Bürgermeister: o öffentlicher Raum: immer o privat: nur für Veranstaltungen > 200
	Draußen	400	800			
Kundgebungen	400	800	JA	CERM-Protokoll	- Statisch und auf der öffentlichen Straße	

					<ul style="list-style-type: none">- an einem Ort, wo die Sicherheitsabstände eingehalten werden können (1,5 m)- Genehmigung Bürgermeister
Märkte und Kirmessen	1 Besucher pro 1,5 laufenden Meter Marktstand	NEIN	Märkte		

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Föderal

FÖD Mobilität:

- https://mobilite.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) beziehungsweise https://mobilite.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL).
- https://mobilite.belgium.be/fr/transport_aerien/drones/vols_de_drones_covid19 (FR) bzw. https://mobilite.belgium.be/nl/luchtvaart/drones/dronevluchten_covid19 (NL)

Flandern:

- <https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-mobiliteit>
- <https://www.natuurenbos.be/wildbeheer>
- <https://ovam.be/corona-impact#inzameling>
- <https://www.vlaanderen.be/musea-in-vlaanderen-en-brussel>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://mobilite-mobiliteit.brussels/fr>
- <https://www.arp-gan.be/fr/Recypark.html>

Wallonische Region:

- <http://mobilite.wallonie.be/news/mesures-de-lutte-contre-le-covid-19>
- <https://www.wallonie.be/fr/peche-et-chasse>
- <http://environnement.wallonie.be>

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <http://www.culture.be/>

Deutschsprachige Gemeinschaft:

- <https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-327/>

INTERNATIONAL

In **Artikel 18** des Ministeriellen Erlasses vom **30. Juni 2020** zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 ist festgelegt, dass nicht wesentliche Reisen nach Belgien und aus Belgien heraus verboten sind.

Innerhalb der EU+:

- Seit dem 15. Juni 2020 hat Belgien die Einschränkungen an seinen Grenzen für Fahrten innerhalb der Europäischen Union, des Schengen-Raums und in Bezug auf das Vereinigte Königreich vorbehaltlich günstiger epidemiologischer Situationen in Belgien und im betreffenden Land aufgehoben.

Außerhalb der EU+:

- Das Verbot von nicht wesentlichen Reisen außerhalb der Europäischen Union, des Schengen-Raums (EU+) und des Vereinigten Königreichs bleibt **vorbehaltlich Änderungen** bis zum **7. Juli 2020** einschließlich bestehen und wird bis dahin neu bewertet.
- **Ab dem 8. Juli (vorläufiges Datum) wird es möglich sein, von Belgien aus in Länder zu reisen, die in der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten veröffentlichten Liste (<https://diplomatie.belgium.be/de>) aufgenommen sind, und von diesen Ländern aus nach Belgien zu reisen.**

Belgische Staatsangehörige, ob mit oder ohne Hauptwohntort in Belgien, langfristig Aufenthaltsberechtigte in Belgien und Personen mit gesetzlichem Wohnort in Belgien können jedoch immer nach Belgien zurückkehren.

Es steht jedem Land, einschließlich der Länder auf der Liste, die auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten veröffentlicht ist, frei zu verlangen, dass sich die in sein Staatsgebiet Einreisenden in Quarantäne begeben oder eine Bescheinigung über einen kürzlich durchgeführten COVID-19-Test mit negativem Ergebnis vorlegen.

Personen, die Staatsangehörige oder Einwohner eines Drittlandes sind, können das belgische Staatsgebiet jederzeit verlassen, um in das Land zurückzukehren, dessen Staatsangehörige oder Einwohner sie sind. Bestimmte Länder erlauben es jedoch nicht allen Einwohnern, in ihr Land zurückzukehren. Daher ist es ratsam, die Botschaft des Bestimmungslandes zu kontaktieren.

Es wird daran erinnert, dass Reisen auf eigenes Risiko der Reisenden erfolgen. Die Reisehinweise unterliegen häufigen Änderungen und von Reisen in ein bestimmtes Land kann jederzeit abgeraten werden. Wenn Sie eine Reise ins Ausland planen, ist es stark angeraten, den Reisehinweis des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, der ständig aktualisiert wird, zu konsultieren: https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen_ins_ausland/reisehinweise_nach_land.

Reisende müssen wissen, dass neue COVID-Herde im Ausland ihre Reise erheblich beeinträchtigen können und dass eine Rückholung nicht gewährleistet werden kann, wenn kommerzielle Flüge gestrichen werden oder Grenzen geschlossen werden.

- 1. Was ist mit Reisen in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Schengen-Raums, in das Vereinigte Königreich oder in Länder, die nicht auf der Liste stehen, die auf der Website des**

Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten veröffentlicht ist, und mit Reisen von diesen Ländern aus?

Die EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Länder setzen zeitweilig alle nicht wesentlichen Fahrten/Reisen in "Drittländer" und von diesen "Drittländern" ausgehend aus.

Folgende Personenkategorien dürfen jedoch aus "Drittländern" in EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder einreisen, egal welches der Zweck ihrer Reise ist:

- a) Unionsbürger und Drittstaatsangehörige, die aufgrund von Abkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits Rechte in Bezug auf freien Personenverkehr genießen, die denen der Unionsbürger und ihrer jeweiligen Familienmitglieder gleichwertig sind,
- b) Drittstaatsangehörige, die langfristig Aufenthaltsberechtigte im Sinne der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige sind, und Personen, denen andere EU-Richtlinien oder das einzelstaatliche Recht ein Aufenthaltsrecht eröffnen, oder Personen, die Inhaber eines nationalen Visums für einen langfristigen Aufenthalt sind, sowie die Mitglieder ihrer jeweiligen Familie.

Diese zeitweiligen Reisebeschränkungen gelten nicht für Personen, die eine wesentliche Funktion ausüben oder einen zwingenden Grund haben, darunter:

1. Gesundheitsfachkräfte, Forscher im Bereich der Gesundheit und Fachkräfte in der Altenpflege,
2. Grenzgänger,
3. Saisonarbeiter im Landwirtschaftssektor,
4. Personal im Gütertransportsektor und andere Personen, die im Transportsektor tätig sind, im erforderlichen Maß,
5. Diplomaten, Personal internationaler Organisationen und durch internationale Organisationen eingeladene Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, Militärpersonal, humanitäres Personal und Personal des Zivilschutzes in der Ausübung ihrer Funktion,
6. Passagiere auf der Durchreise,
7. Passagiere, die aus zwingenden familiären Gründen reisen,
8. Seeleute,
9. Personen, die internationalen Schutz benötigen oder aus anderen humanitären Gründen reisen unter Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung,
10. Angehörige von Nicht-EU-Staaten zur Absolvierung eines Studiums,
11. hochqualifizierte Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und keinen Aufschub duldet oder nicht im Ausland geleistet werden kann.

Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch angemessene Maßnahmen treffen. Beispielsweise dürfen sie diesen Personen bei der Rückkehr aus einem Nicht-EU-Staat, für den zeitweilige Beschränkungen für nicht wesentliche Reisen gelten, eine Selbstisolation oder ähnliche Maßnahmen auferlegen, sofern dies auch für ihre eigenen Staatsangehörigen gilt.

Besuchen Sie für weitere Informationen die Website der Europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/travel-and-transportation-during-coronavirus-pandemic/travel-and-eu-during-pandemic_de.

Es ist immer notwendig, für diese Reisen im Rahmen einer wesentlichen Funktion oder aus einem zwingenden Grund einen ausreichenden Nachweis wie beispielsweise einen Auszug aus dem Personenstandsregister oder eine Geburtsurkunde zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, einen Arbeitsvertrag, ein von einer offiziellen Gesundheitsbehörde oder einem Gesundheitspflegeanbieter ausgestelltes ärztliches Attest, eine Sterbeurkunde oder ein rechtsverbindliches Dokument vorlegen zu können.

Es ist wichtig, die derzeit geltenden Visaverfahren immer einzuhalten. Aufgrund von COVID-19 sind möglicherweise (noch) nicht alle Visaverfahren wieder aufgenommen worden.

Schließlich dürfen Reisende nur nach Belgien oder in die EU einreisen, sofern sie die geltenden europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften, in denen die Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen ins Staatsgebiet festgelegt sind, einhalten. Diese Vorschriften sind unabhängig von den Einschränkungen oder spezifischen Maßnahmen, die vorübergehend im Rahmen der COVID-19-Krise aus Gründen der Volksgesundheit gelten, einzuhalten.

2. Dürfen Ferienlager im Ausland organisiert werden?

Ab dem 1. Juli ist es erlaubt, Ferienlager **in einer Entfernung von höchstens 150 Kilometern zur belgischen Grenze** zu organisieren, sofern das Land, in dem das Lager stattfindet, dies erlaubt. In diesen Ländern sind die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und ergänzenden Maßnahmen einzuhalten. Es wird dringend empfohlen, diese Vorschriften auf den Websites der entsprechenden ausländischen Behörden zu konsultieren.

Die allgemeinen Regeln für die Organisation von und die Beförderung zu innerbelgischen Ferienlagern gelten ebenfalls für diese Lager.

3. Wann muss ein Reisender sich in Quarantäne begeben?

A. Bei Reisen von Belgien ins Ausland

Es steht jedem Land frei zu verlangen, dass Reisende, die in sein Staatsgebiet einreisen, sich in Quarantäne begeben. Wir raten Ihnen daher entschieden dazu, vor Ihrer Abreise die Reisehinweise zu konsultieren: https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen_ins_ausland/reisehinweise_nach_land

B. Bei Reisen nach Belgien aus Ländern außerhalb der Europäischen Union oder des Schengen-Raums, aus dem Vereinigten Königreich oder aus Ländern, die nicht auf der Liste stehen, die auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten veröffentlicht ist:

Wenn ein Reisender aus einem Land außerhalb der Europäischen Union oder des Schengen-Raums oder aus dem Vereinigten Königreich nach Belgien einreist, muss er sich in Quarantäne begeben. Es sei denn, es handelt sich um eine Reise aus einem der in Frage 1 aufgelisteten Gründe (*Was ist mit Reisen in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Schengen-Raums (EU+) und in das Vereinigte Königreich und mit Reisen von diesen Ländern aus?*). Diese Reisenden müssen sich nicht in Quarantäne begeben. Unter Quarantäne versteht man Folgendes:

- 1) Die Person muss während 14 Tagen in Quarantäne bleiben und
- 2) der Person ist es während 14 Tagen verboten, außer Haus arbeiten zu gehen (selbst wenn sie in einem Schlüsselsektor beschäftigt ist), Homeoffice ist jedoch erlaubt.

4. Sind spezifische Maßnahmen für die belgischen Flughäfen ergriffen worden?

Die Regeln des Social Distancing und die spezifischen Regeln für Flughäfen sind einzuhalten.

- Personen ab dem Alter von 12 Jahren müssen Mund und Nase mit einer Mundschutzmaske oder einer Alternative aus Stoff bedecken, sobald sie den Flughafen betreten. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Reisende können sich auf der Website des betreffenden Flughafens über die geltenden Maßnahmen informieren.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Föderal

- FÖD Auswärtige Angelegenheiten
<https://diplomatie.belgium.be/de>
- FÖD Mobilität
https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/covid_19_coronavirus (FR) bzw.
https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/covid_19_coronavirus (NL)
https://mobilit.belgium.be/fr/circulationroutiere/covid_19_coronavirus (FR) bzw.
https://mobilit.belgium.be/nl/wegverkeer/covid_19_coronavirus (NL)
https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) bzw.
https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL).